

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV A 4  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Kontakt: Dirk Pick  
Telefon: +49 30 2021- 2411  
Fax: +49 30 2021- 192400  
E-Mail: pick@bvr.de  
Unsere Zeichen: P/AM

AZ DK: GoBD  
AZ BVR: AO-147

**Vorab per E-Mail: IVA4@bmf.bund.de**

**Erfüllung der Aufbewahrungspflichten bei elektronisch  
übermittelten Kontoauszügen unter Berücksichtigung  
des Entwurfs eines BMF-Schreibens zu den „Grundsätzen  
zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung  
von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer  
Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“**

1. April 2014

Sehr geehrte Frau de Fries,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Anlage:

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 02.09.2013

wir begrüßen ausdrücklich das Bemühen Ihres Hauses die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung elektronischer Kontoauszüge für Firmenkunden im Zusammenhang mit der Neufassung der GoBD zu diskutieren und zu klären und danken Ihnen für die Gelegenheit einige Überlegungen hierzu aus Sicht der Kreditwirtschaft zu übermitteln.

Unsicherheiten gibt es beim elektronischen Kontoauszug für Firmenkunden vor allem noch im Bereich der Erfüllung der Anforderungen an die Unveränderbarkeit eines empfangenen und gespeicherten elektronischen Dokuments.

Sollte es zukünftig rechtssicher möglich sein, elektronische Kontoauszüge im PDF-Format Firmenkunden anbieten zu können, wäre dies sowohl für die Kunden der Kreditwirtschaft als auch für die Finanzverwaltung im Rahmen der so genannten digitalen Betriebsprüfung eine wesentliche Erleichterung und ein nennenswerter Beitrag zum Bürokratieabbau. Wie telefonisch besprochen, haben wir unsere Auffassung hierzu und einige Hinweise für eine mögliche Lösung im Folgenden kurz skizziert:

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

## **1. Ein Kontoauszug kann eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG sein**

Kreditinstitute rechnen bestimmte Leistungen (z. B. die Kontokorrentgebühren, Darlehenszinsen aber auch nicht periodisch erbrachte Leistungen) gegenüber ihren Kunden regelmäßig durch die Ausstellung von Kontoauszügen ab. Dies ist bereits seit Jahren durch die Finanzverwaltung anerkannt (vgl. Abschnitt 14.1 Absatz 1 Satz 5 UStAE). Die unternehmerischen Kunden haben vielfach ein Interesse daran, die Kontoauszüge und damit zugleich auch die darin enthaltenen Rechnungen im Sinne des § 14 UStG ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten. Zwar sind die Finanzdienstleistungen der Kreditinstitute weitgehend nach § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreit und es besteht damit auch bei einem unternehmerischen Leistungsempfänger keine Pflicht zur Rechnungserteilung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG), aber die Kreditinstitute stellen in aller Regel auch in diesen Fällen den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügende Rechnungen aus. Hinzu kommen die per se umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen und die vor allem im Darlehens- und Kontokorrentbereich durch Option gem. § 9 UStG umsatzsteuerpflichtig gewordenen Dienstleistungen. Die Nutzung eines Kontoauszuges als Rechnung ist daher für Kreditinstitute durchaus von wesentlicher Bedeutung.

## **2. Keine höheren Anforderungen, wenn der Kontoauszug keine Rechnung ist**

Wird durch einen Kontoauszug gegenüber einem Kunden „nur“ die laufende Geschäftsbeziehung abgebildet, ohne dass es sich hierbei um eine Rechnung im Sinne von § 14 UStG handelt, müssen ebenfalls die zuvor geschilderten Regeln gelten. Denn es ist kein Grund ersichtlich, warum an einen auf elektronischem Weg übermittelten Kontoauszug höhere Anforderungen zu stellen sind als an eine auf demselben Weg übermittelte Rechnung.

Die Kreditinstitute haben mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012 („Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011“, GZ IV D 2 - S 7287-a/09/10004 :003) bereits Rechtssicherheit, wie mittels elektronischem Kontoauszug über umsatzsteuerpflichtige Leistungen abgerechnet werden kann, benötigen nach wie vor jedoch dringend Planungssicherheit, dass an einen elektronischen Kontoauszug, der keine Rechnung im Sinne des § 14 UStG ist, keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen als an eine elektronische Rechnung. Auch der Kontoauszug muss somit im PDF-Format im Einklang mit den Bestimmungen der Abgabenordnung sowohl versandt als auch vom Empfänger in diesem Format archiviert werden können. Hierbei handelt es sich um das in der Praxis gängigste und den Nutzern vertraute Datenformat.

### **2.1 Bisherige Aussagen des BMF zur elektronischen Aufbewahrung**

Das BMF hat der Deutschen Kreditwirtschaft mit Schreiben vom 20. Juli 2012 (Gz.: IV A 4 -S 1910/10/10094-04) hierzu im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

„Die bereits seit Längerem zulässige digitale Aufbewahrung von Unterlagen setzt voraus, dass standardisierte Sicherheitsverfahren eingesetzt werden und dass Verfahren und die vorhandenen Daten den Anforderungen der Abgabenordnung, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den GoBS und GDPdU in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Unveränderbarkeit und Übersichtlichkeit entsprechen. Um das Recht auf den Datenzugriff der Finanzverwaltung zu gewährleisten, müssen die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Ob die Übermittlung und Aufbewahrung der elektronischen Unterlagen – unabhängig ob

es sich dabei um Geschäftsbriefe, Rechnungen oder Kontoauszüge handelt – diesen Voraussetzungen entsprechen, ist dem jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.“

## **2.2 Auswirkungen der GoBD auf die Aufbewahrung**

Da die GoBD lediglich die GoBS und GDPdU in einem gemeinsamen Dokument zusammenfassen und an die technische Entwicklung anpassen sollen, ist davon auszugehen, dass die obigen Ausführungen auch unter der künftigen Geltung der GoBD maßgebend sind. Hinsichtlich der Anerkennung eines elektronischen Kontoauszuges käme es also darauf an, dass die in den GoBD formulierten Anforderungen an die Vollständigkeit, Richtigkeit, Unveränderbarkeit und Übersichtlichkeit erfüllt werden. Zusätzlich müssten die Anforderungen an den Datenzugriff erfüllt werden.

Die Anforderungen der GoBD an die Vollständigkeit, Richtigkeit und Übersichtlichkeit dürften durch einen elektronischen Kontoauszug ohne weiteres erfüllt werden können. Schwieriger zu beurteilen sind die Anforderungen an die Unveränderbarkeit und die Auswertbarkeit. Der aktuelle Entwurf der GoBD erwähnt hierzu in Rz.129:

„Eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie empfangen wurden (z. B. Rechnungen oder Kontoauszüge im PDF- oder Bildformat). Eine Umwandlung in ein anderes Format (z. B. MSG in PDF) ist dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderung vorgenommen wird (siehe Rz. 133).“

Wie bereits in der letzten Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 02.09.2013 (vgl. Anlage) zum Entwurf der GoBD dargelegt, wird durch diese Formulierung deutlich, dass auch ein im PDF-Format übersandter Kontoauszug die Anforderungen an die maschinelle Auswertbarkeit erfüllt, solange er in diesem Format empfangen und abgespeichert wird bzw. durch eine Umwandlung in ein anderes Format nicht das Niveau der Auswertbarkeit gegenüber dem ursprünglichen Dateiformat herabgesetzt wird.

## **2.3 Unveränderbarkeit als wesentliches Merkmal**

Der GoBD-Entwurf enthält keine speziellen Aussagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Unveränderbarkeit durch elektronische Kontoauszüge im PDF-Format. Für den elektronischen Kontoauszug können aber auch in dieser Frage keine höheren Anforderungen gelten, als für eine elektronische Rechnung. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts kann, wie sich aus § 14 Abs. 3 UStG ergibt, nicht nur mit den dort genannten technischen Verfahren (qualifizierte elektronische Signatur / EDI-Verfahren) sichergestellt werden, sondern auch andere Verfahren sind zulässig und erfüllen – bei entsprechender Ausgestaltung – diese Anforderungen. Daraus folgt im Rahmen einer Parallelwertung, dass auch für den elektronischen Kontoauszug andere technische Lösungen möglich sind.

## **2.4 Verantwortlichkeit des Kreditinstituts bzw. des Firmenkunden**

Für ein Kreditinstitut ist die Erfüllung der Anforderungen an die Unveränderbarkeit eines elektronischen Kontoauszuges bis zu dem Zeitpunkt unproblematisch, bis dieser dem Empfänger zugeht und die entsprechenden Dateien in dessen Herrschaftsbereich übergehen. Bei den heute praktizierten oder angedachten Lösungen, werden die Kontoauszüge dem Empfänger in einem geschützten elektronischen Bereich zur Verfügung gestellt.

Der Empfänger der Rechnung/des Kontoauszuges muss dann sicherstellen, dass der elektronische Kontoauszug direkt nach Eingang revisionssicher gespeichert wird, also Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Inhalt feststellbar bleiben (vgl. im Einzelnen Abschnitt 8 des GoBD-Entwurfs, insb. Rz. 107). Deutlich wird hier, dass **nach dem Übergang der Dateien in die Sphäre des Kunden (= Steuerpflichtigen) allein dieser durch sein Verhalten und seine technische Ausstattung die Anforderungen der GoBD erfüllen kann.**

Naturgemäß haben die Kreditinstitute keinen Einfluss darauf, wie ihre Firmenkunden im Hinblick auf die Archivierung elektronischer Dokumente vorgehen. Schon aus geschäftspolitischen Gründen kann der Kunde bei der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge aber nicht mit dieser Frage alleine gelassen werden.

## 2.5 Mögliche Unterstützung durch die Kreditinstitute

Um der Finanzverwaltung zu verdeutlichen, dass die Kreditinstitute sich dieser Sachlage bewusst sind, könnte seitens der Deutschen Kreditwirtschaft im Rahmen einer Stellungnahme oder in anderer schriftlicher Form eine Verpflichtung für Kreditinstitute ausgesprochen werden, Firmenkunden bei der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge auf die zuvor geschilderte eigene Verantwortlichkeit hinzuweisen. Ob dies im Rahmen einer Formulierung in der entsprechenden Vereinbarung oder losgelöst hiervon geschieht, ist hier zunächst nicht entscheidend. Ein erster Formulierungsvorschlag könnte wie folgt lauten:

„Durch den Bezug von Kontoauszügen in elektronischer Form bzw. die Umstellung auf dieses Verfahren muss der Empfänger der Kontoauszüge für diese elektronischen Dokumente die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD beachten. Sobald die Kontoauszüge durch Herunterladen, per E-Mail oder auf andere elektronische Weise dem Empfänger zugegangen sind, liegt es allein in seiner Verantwortung die in den GoBD formulierten Anforderungen zu erfüllen. Hierzu müssen die technischen Voraussetzungen von ihm geschaffen und vorgehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Kontoauszüge so gespeichert werden, dass eine Veränderung ihres ursprünglichen Inhalts bei Zugang nicht möglich ist bzw. der ursprüngliche Inhalt feststellbar bleibt. Sofern die Anforderungen der GoBD nicht erfüllt werden, besteht die Gefahr, dass die Buchführung des Empfängers z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht als ordnungsgemäß im Sinne der §§ 140ff Abgabenordnung beurteilt wird und hieraus entsprechende Konsequenzen gezogen werden.“

## 2.6 Überprüfung der Kontoauszüge bei Manipulationsverdacht

Sollte sich im Einzelfall der begründete Verdacht einer Manipulation von elektronischen Kontoauszügen ergeben, besteht die Möglichkeit, diese mit den vom Kreditinstitut gespeicherten Daten zu vergleichen. Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Daten könnte ein Auskunftersuchen nach § 93 AO oder ein Vorlageersuchen im Sinne des § 97 AO sein. Die Kreditinstitute sind in der Lage, für einen bestimmten Zeitraum auch elektronische Kontoauszüge nach zu erstellen. Dieser Zeitraum ist in der Kreditwirtschaft bisher nicht einheitlich (bis zu 10 Jahren oder auch einen noch längeren Zeitraum). Während dieses Zeitraums können die elektronischen Kontoauszüge in identischer Form reproduziert werden oder mit einer Kennzeichnung als „Zweitschrift“ etc. In jedem Fall ist es während des genannten Zeitraums möglich, die Kontoauszüge inhaltlich nach zu erstellen, das heißt, dass ein Abgleich der Kontoumsätze zwischen den von der Bank gespeicherten Vorgängen und den vom Kunden gespeicherten Kontoauszügen möglich wäre und so Manipulationen durch den Empfänger nachgewiesen werden könnten.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen für die vorgesehene Diskussion des Themas auf der Bund-Länder-Sitzung im Mai dieses Jahres hilfreich sind. Sollten Sie noch Rückfragen haben oder Ergänzungen notwendig sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i. V.



Dirk Pick